

Zuchtordnung des Vereins für französische Vorstehhunde -VBBFL- e.V.

Art. 1. ZUCHTZIEL

Der VBBFL hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Erhaltung und Förderung der Zucht der vom Verein betreuten französischen Vorstehhunde zu übernehmen sowie die jagdlichen Anlagen der Hunde zu fördern.

Art. 2 ALLGEMEINE ZUCHTZIELE

2.1. Als Zuchttier finden nur rassereine Hunde Verwendung.

Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter;
- das Vorliegen einer über den VBBFL vorgenommenen Begutachtung der Hüftgelenksdysplasie der Zuchttiere vor dem ersten Deckakt mit ausreichendem Ergebnis (HD-A, HD-B, HD-C)
- Freiheit der Zuchttiere von Konstitutionsmängel, Krankheiten, Erberkrankungen.
- ausgeprägte primäre und sekundäre Geschlechtsmerkmale.

2.2. Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Das Mindestalter beider Elterntiere muß beim **Deckakt 18 Monate** betragen.

Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden, (z.B. bei einem Geburtstag am 1.7.2010 ist die letzte Deckmöglichkeit der 30.6.2018)

Rüden unterliegen keine Altersbegrenzung.

Ausnahmen davon erteilt das geschäftsführende Präsidium.

2.3. Häufigkeit der Zuchtverwendung-Verfahren zum Schutz der Mutterhündin

Hündinnen: zwei Würfe innerhalb von 24 Monaten. Bei der 24-Monate-Schutzfrist ist die rollierende Wirkung zu beachten. Mit jedem Wurf beginnt ein Zeitfenster von 24 Monaten, in dem zum Schutz der Hündin maximal 2 Würfe stattfinden dürfen. Hieraus ergibt sich, dass sich das 24 Monatszeitfenster überlappen kann.

Das ist immer dann der Fall, wenn der 2.Wurf innerhalb des 24 Monats-Zeitfensters des ersten Wurfs erfolgt.

Innerhalb des Überlappungszeitraums darf kein weiterer Wurf erfolgen. Mit dem 2.Wurf beginnt eine weitere neue 24 Monats-Schutzfrist für den möglichen Folgewurf, der somit erst frühestens nach dem Ende des Überlappungszeitraums erfolgen darf. Diese Regel ist analog mit jedem Wurf anzuwenden.

Beispiel:

1.Wurf 1.5.20 -----> Ende 1. 24-Monat-Schutzfrist 30.04.2022

2.Wurf 1.6.21-----> Ende 2.

ÜBERLAPPUNGSZEITRAUM vom 1 und 2 Wurf bis zum 1.5.2022 ----->kein weiterer Wurf möglich

3. Wurf 1.11.22----> Ende 3 24 - Monat-Schutzfrist 1.11.22 bis 1.11.24 ist ein weiterer Wurf möglich

2.4. Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist nach § 1 des Tierschutzgesetzes verboten.

2.5. Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades bedürfen der vorherigen schriftl. Genehmigung durch das geschäftsführende Präsidium.

2.6. Rassen

Der Verein betreut auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland folgende französische Vorstehhunderassen:

Braque Ariege, Braque d'Auvergne, Braque du Bourbonnais, Braque Dupuy, Braque Francais und Braque St. Germain, Epagneul Bleu de Picardie, Epagneul Francais, Epagneul Picard, Epagneul Pont Audemer, Griffon Boulet und Barbet

2.7. Vor dem Deckakt ist der von der FCI (ab 2016) geschützte ZWINGERNAMEN, vor 2016 galt die nationale Anerkennung durch den VBBFL ,vorzulegen,(2.1. der ZO) ferner der Sachkundenachweis des Züchters (gem. 4 der ZO) und der tierärztl. Nachweis der Haltungsbedingungen(gem. 4 der ZO) vorzulegen

Art. 3 ZUCHTKLASSEN

3.1. Einfachzucht

Hat ein Elternteil oder haben beide Elternteile die Voraussetzungen für die Normalzucht bzw. Leistungszucht nicht erfüllt, so erhalten Sie Ahnentafeln mit dem Aufdruck „Einfachzucht“
Voraussetzung für die Einfachzucht: HD-Nachweis, Formwert, die Elterntiere haben die Schussfestigkeit an Land und im Wasser nach § 17 VZPO nachzuweisen. Die Gebühr für eine Ahnentafel beträgt 200 €.

3.2. Normalzucht

Zusätzlich zu den unter 2.1. bis 2.3 aufgeführten Voraussetzungen müssen Hunde zum Zeitpunkt des Deckaktes folgende Bedingungen erfüllt haben:
a. von der FCI anerkannte Ahnentafel besitzen,

b. auf vier (4) nationalen. od. internationalen Ausstellungen des VDH, oder eines ausländischen Verbandes oder Vereines oder auf der Hauptzuchtschau im Formwert mindestens die Note „gut“ erhalten haben. Der Hund hat im Zeitpunkt der Formwertbestimmung 15 Monate (Karenzzeit ab 12 Monate) alt zu sein. Beurteilungen in der Jüngsten-oder Jugendklasse werden nicht anerkannt. Der Form- u. Haarwert wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen aller CACIB Ausstellungen berechnet.

c. Nachweis über das Bestehen der Vereins-Anlagenprüfung VAP (F) und VAP (H) oder einer Verbandsherbstzuchtprüfung (HZP) oder einer Alterszuchtprüfung (AZP) oder Jagdeignungsprüfung (JEP/BP) oder Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) . Vereinsprüfungen des DK-Clubs und Vereinsprüfungen der englischen Vorstehhunde werden ebenfalls als gleichwertig anerkannt. Ausländische Deckrüden müssen Unterlagen über Zuchtschau und Prüfungsergebnisse vorlegen, damit sie in der Normalzucht registriert werden können. Sollten keine Prüfungsergebnisse vorhanden sein, entscheidet das Präsidium über den Zuchteinsatz bei deutschen Züchtern. Züchter erhalten für das Bestehen der VAP-F, VAP-H, (oder HZP/ AZP) +VBBFL-Schweißprüfung einen besonderen Vermerk „NORMALZUCHT EXC „ (EXC für Excellent) auf den Ahnentafeln der Welpen.

3.3. Die Zuchtzulassung erfolgt bei der Hauptzuchtschau oder einer Vereinszuchtschau.. Der Form- u. Haarwert kann ggf. noch abgeändert werden, wenn Fehler, die im Standard so festgelegt wurden, bei der Beurteilung auf CACIB-Schauen nicht berücksichtigt worden sind. Das Vorstellen des Hundes auf der Hauptzuchtschau ist Pflicht. Eine Altersbegrenzung für die Vorstellung – ohne Bewertung- gibt es nicht.

3.4. Leistungszucht:

Züchter erhalten für einen Wurf das Prädikat ,wenn sowohl der deutsche Deckrüde als auch die deutsche Zuchthündin folgende Voraussetzungen erfüllen:

Bestehen der VJP (Verbandsjugendprüfung) + die HZP / die AZP + die VGP

(Verbandsgebrauchsprüfung). Oder ALTERNATIV ZUR VGP- die VPS (Prüfung nach dem Schuß) + VJP + HZP/AZP oder die VSwP (Verbandsschweißprüfung) + VJP + HZP/AZP oder die Vereinsschweißprüfung + VJP + HZP/ AZP.

Für ausländischen Deckrüden gilt für die Leistungszucht 1 CACIT oder 1 RCACIT + 2 CACT.

3.5. Zuchtuntaugliche Hunde

Hierzu gehören

- a. Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen,
- b. Hunde mit mangelnder Wesensfestigkeit, Schussempfindlichkeit, starke Schussempfindlichkeit, Schussscheue, Wasserscheue und Wildscheue, Hunde mit mittlerer oder schwerer Hüftdysplasie (Dys. D oder E). HD-Untersuchung ab 12 Monate
- c. Hunde mit schweren Gebißfehlern (deutlicher Vor-od. Rückbeißer, Fehlen von 2 Molaren, davon auf jedem Kiefernast jeweils 1. ,Lidfehler, schwere Augenfehler, Ektropium und
- d. Entropium, Taubheit, Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, Epilepsie, Skelettdeformationen , Einhoder und Verdacht auf ektopter Ureter. Die Verpaarung von Elterntieren, die beide positiv auf prcd und CDA getestet sind ist untersagt.
- e. Liegt der Verdacht einer zuchtausschließenden Erkrankung vor, so kann das ZBA ein ärztl. Gutachten über den betreffenden Hund verlangen.

3.6. Ausnahmegenehmigung

Von den Punkt 2.3. kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn es im Interesse des Vereins ist.

3.7. Für die Zucht mit der Rasse Barbet:

Alle für die Zucht verwendeten Rüden und Hündinnen müssen einen prcd-PRA und D-Lokus Nachweis erbringen. Diese Probeentnahme ist durch einen Tierarzt vorzunehmen. Die Identität des Tieres ist durch Chipnr. und Zuchtbuchnr. nachzuweisen. Die Untersuchung ist durch ein Labor vorzunehmen. Die Auswertung erhält der Tierarzt, der diese an den Eigentümer des Hundes weitergibt. Die Nachweise sind dem ZBA vorzulegen.

Ausländische Deckrüden müssen vor einem Deckeinsatz mit einer Barbethündin des VBBFL folgende Voraussetzungen erfüllen: Dys. A oder B, Schußfest an Land und im Wasser, sowie den prcd-PRA und D-Lokus Nachweis. Der Nachweis der Schußfestigkeit ist durch eine eidestattliche Versicherung von 2 Zeugen zu erbringen.

4. ZÜCHTER

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit ihrer Belegung. Der Erstzüchter hat seine Sachkunde nachzuweisen. Die Haltungsbedingungen des Züchters sind durch einen Tierarzt vor dem Belegen der Hündin zu bescheinigen. (Formblatt)

4.1. Verkauf von belegten Hündinnen

Beim Verkauf einer belegten Hündin kann der Verkäufer das Zuchtrecht dem Käufer (der Käufer muß Mitglied im VBBFL sein und einen eingetragenen Zwinger haben) übertragen, hiervon muss dem Zuchtbuchführer mindestens 14 Tage vor dem Wurfgeschehen Kenntnis gegeben werden, da sonst der Vorbesitzer als Züchter gilt. Dabei muss mittels Einschreiben dem Zuchtbuchamt vorgelegt werden

- a. Abstammungsnachweis der Hündin
- b. Deckschein
- c. Abtretungserklärung des Vorbesitzers

4.2. Mieten von Hündinnen

Das Vermieten von Hündinnen zur Zucht bedarf der Zustimmung des Zuchtbuchamtes. Vom Mieter (dieser muß Mitglied im VBBFL sein und einen eingetragenen Zwinger haben) ist vor dem Deckakt das Vorliegen eines Zuchtmietverhältnisses formlos schriftlich dem ZBA anzuzeigen.

Das Zuchtbuchamt hat sich zu überzeugen (*durch Bescheinigung eines Tierarztes*), dass die Hündin spätestens 30 Tage nach dem Belegen im Gewahrsam des Mieters ist, der Mieter hat bis zur Abgabe der Welpen die Aufgaben des Züchters zu erfüllen.

Deckrüden aus dem Ausland bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtbuchamtes

5. DECKRÜDE – AUFLAGEN DES DECKRÜDENBESITZERS

- 5.1. Der Rüde muss die Zucht Voraussetzungen erfüllen. Auch der Besitzer eines ausländischen Deckrüden hat die Zuchtzulassung vorzulegen.**
- 5.2. Der Deckrüdenbesitzer oder ein Bevollmächtigter hat beim Deckakt seines Rüden anwesend zu sein und dies im Deckschein schriftlich zu vermerken.**
- 5.3. Ist der Deckrüdenbesitzer oder sein Bevollmächtigter nicht beim Deckakt anwesend, oder es bestehen Zweifel, so ist vom ZBA ein Genabgleich vom Züchter (Deckrüden, Mutterhündin und zwei Welpen) zu verlangen.**
- 5.4. Ein Decken im Ausland ist nur mit vorheriger Zustimmung des ZBA möglich.**
- 5.5. Rüden und Hündinnen mit einer ausländischen Zuchtzulassung, erhalten, wenn sie in den Geltungsbereich des VBBFL importiert wurden, nur dann die Zuchtzulassung, wenn neben dem HD Nachweis A bis C, der Vorstellung auf der Hauptzuchtschau oder einer Vereinszuchtschau die Voraussetzungen der Normalzucht gem. 3.2. erfüllt sind.**

6. ZUCHTHÜNDIN - PFLICHTEN DES ZÜCHTERS

Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, daß Hündin und Rüde (inländisch und ausländisch) die Zucht Voraussetzungen erfüllen.

6.1. Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das einzutragen ist:

- 1. der jeweilige Wurf mit Name Zuchtbuchnummer, Chipnummer, Größe und Farbe**
- 2. Decktage**
- 3. Wurfstage**
- 4. Sterbefälle im Wurf mit Datum**
- 5. Name und Anschrift der Welpenkäufer mit Name des Hundes**
- 6. Gewicht und Größe der Welpen in den ersten 4 Wochen, gemessen jeweils im Abstand von 2 Tagen**
- 7. Das Zwingerbuch ist dem zuständigen Tierarzt bei der Wurfabnahme vorzulegen.**
- 8. Das Zuchtbuchamt ist berechtigt das Zwingerbuch jederzeit zur Einsicht zu bekommen.**

6.2 Deckakte

1. Jeder Deckakt ist vom Züchter dem Zuchtbuchamt innerhalb einer Woche vor dem Deckakt anzuzeigen. Nach dem Deckakt ist der Deckschein (Formular) innerhalb von 14 Tagen dem ZBA zu übersenden. Hierbei ist anzugeben

- 1. Name des Deckrüden und dessen Besitzer (Kopie der Ahnentafel ist beizufügen)**
- 2. Name der belegten Hündin (Kopie der Ahnentafel ist beizufügen)**
- 3. Datum der Deckakte**

2. Der Züchter ist verpflichtet die Mutterhündin und die Welpen im besten Ernährungszustand zu halten, gut und artgerecht zu halten und hygienisch unterzubringen gem. den derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften des Tierschutzes.

3. Die Abgabe der Jungtiere ist erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche erlaubt. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen intern. Impfpass den Nachweis der Grundimmunisierung zu erbringen. Die Grundimmunisierung muss gegen Staupe (S), Hepatitis (H), Leptospirose (L) und Parvovirose (P) erfolgen

4. Eine Abgabe an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Vereinsausschluss geahndet.

5. In der 3. bis 5. Woche ist der Zwinger, die Haltungsbedingungen und der Wurf von einem Tierarzt zu besichtigen. Das Ergebnis ist im Formblatt „Zwinger-u. Wurfbesichtigung“ an das ZBA unverzüglich zu melden.

6.3. Mitteilung von Würfen

1. Alle Züchter des VBBFL sind verpflichtet, ihre Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung gem. Punkt 2 u. 3 erfüllen. Erfolgt dies nicht, so gilt dies als Schwarzucht und wird mit dem Ausschluss des Züchters aus dem Verein geahndet.

2. Jeder Wurf ist dem Zuchtbuchamt innerhalb von drei Wochen mittels Vordruck -Wurfanmeldung - anzumelden.

Hierbei ist anzugeben:

- 1. Name der Zuchthündin (mit Kopie der Ahnentafel der Hündin)**
- 2. Name des Deckrüden und dessen Besitzer (mit Kopie der Ahnentafel des Rüden) mit dem Nachweis der Zuchttauglichkeit (P. 2 u. 3 der Zuchtordnung) inkl. der Gesundheitsnachweise**
- 3. Datum des Wurfes**
- 4. Anzahl der Welpen nach Geschlecht und Farbe. Anzahl der Totgeburten nach Geschlecht u. Farbe, Anzahl der gestorbenen Welpen.**
- 5. Vorname der Welpen. (siehe 11.1)**
- 6. Chipnummern, sofern organisatorisch möglich**

3. Gleichzeitig sind mit einzureichen:

Prüfungen, Titel und sonst. Auszeichnungen, die noch nicht dem Zuchtbuchamt gemeldet wurden unter Beifügung der betreffenden Urkunden

Durch verspätete, unvollständige oder unverständliche Einsendung des Wurfeintragungsantrages verursachte Kosten sind dem Zuchtbuchamt durch den Züchter zu erstatten.

4. Spätestens 3. Monate nach dem Wurfdatum hat der Züchter dem Zuchtbuchamt die Besitzwechselanzeige zu übersenden, aus der die Namen der Käufer und der jeweiligen Welpen zu entnehmen ist. Das Formblatt wird mit den Wurfabnahmeunterlagen dem Züchter übersandt.

6.3 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird zusammen mit der Chipung durch einen Tierarzt in der 7 bis 8 Woche vorgenommen, Die Abnahme ist nur nach Vorlage des intern. Impfpasses mit Eintragung der Grundimmunisierung (6.2.) für alle Welpen gestattet.

Der Tierarzt füllt einen Wurfabnahmebericht aus, der alle wesentlichen Angaben enthält, insbesondere alle bei einem Welpen sichtbaren Mängel. Er enthält auch einen Vermerk über das Vorliegen des Impfpasses. Zuchtbuchamt und Züchter erhalten eine Kopie des Berichts. Jedem Welpenkäufer ist vom Züchter unaufgefordert der Wurfabnahmebericht vorzulegen und mit den Welpen eine für diesen ausgestellte Kopie des Berichts auszuhändigen.

7. EINRICHTUNG ZUR ERHALTUNG UND FÖRDERUNG DER ZUCHT

Zur Erhaltung und Förderung der Zucht dienen Zuchtschauen, Prüfungen, Zuchtberatungen, Zuchtüberwachung, Zuchtbuch, die praktische Jagdausübung und andere Einrichtungen.

7.1. Zuchtschauen und Prüfungen

Dazu gehören:

- a. Vereinszuchtschauen und Hauptzuchtschau. Die Bewertung hat durch eine 3 Personen starke Formwertrichtergruppe zu erfolgen.**
- b. internationale Zuchtschauen**
- c. Prüfungen des Vereins**
- d. Prüfungen des JGHV - Es gelten die jeweiligen Prüfungsordnungen des VBBFL und des JGHV**

7.2. Zuchtbuch

Die Zuchtbuchführung obliegt dem Zuchtbuchamt. Das Zuchtbuch muß genaue Angaben über die einzelnen Hunde enthalten, unabhängig von der Zuchtverwendung. Zuchtbücher werden jedes Jahr als elektronische Datei herausgegeben.

7.2.1. Eintragung ins Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der Welpen, Aufführung der totgeborenen oder unter Nennung des Grundes, gestorbener Welpen und zwar nach Geschlecht und Farbe eingetragen, ferner werden alle erkennbaren Mängel aufgeführt.

7.2.2 Umfang der Zuchtbucheintragung

Die Zuchtbucheintragungen sollen 4 Generationen umfassen. Dabei sind aufzuführen:
Name, Zuchtbuchnummer, Farbe, Prüfungsnachweise, Form- und Haarwert sowie den Grad der HD

7.2.3. Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für alle Hunde, deren Züchtern das Zuchtbuch gesperrt ist:

- alle Hunde, deren Mutter von einem Rüden anderer Rassen oder einem nicht eingetragenen Rüden gedeckt wurde

7.2.4. Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der VBBFL erkennt alle Zuchtbücher der Mitgliedsorganisation der FCI und vom VDH anerkannten Organisationen an.

7.3. Zuchtbuchamt

7.3.1. Das Zuchtbuchamt besteht aus geborenen sowie gewählten Mitgliedern und zwar

- a. geborene: Der Präsident , den Obmann für das Prüfungswesen und der Geschäftsführer
- b. gewählte : Der Zuchtbuchführer

7.3.2. Der Verein wählt auf der Mitgliederversammlung den Zuchtbuchführer

7.3.3. Das Zuchtbuchamt hat für eine weitgehende Einheit der Zucht durch enge Verbindung zu den befreundeten ausländischen Zuchtvereinen zu sorgen.

7.4. Zuchtberatung und Zuchtüberwachung

Das Zuchtbuchamt ist mit der Aufgabe der Zuchtleitung befasst. Es steht allen Mitgliedern des Vereins als Berater in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.

Über das Zuchtbuchamt laufen alle Anträge in Zuchtangelegenheiten. Ferner bearbeitet das ZBA die zentrale Zuchtkartei die folgendes umfasst:

- a. Abstammung der Hunde
- b. Zuchttauglichkeitsangaben der Hunde
- c. Eigentümer der Hunde
- d. geschützte Zwingernamen
- e. Deckakte und Würfe
- f. Ergebnisse der jagdlichen Prüfungen des JGHV und des VBBFL
- g. Deckrüdenliste

Alle Wurfabnahmeberichte der im Zuchtjahr gefallenen Würfe werden einmal jährlich im Zuchtbuch veröffentlicht. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit Auskunft aus der Zuchtkartei zu verlangen.

7.5.Zuchtkommission

7.5.1.Die Besetzung der Zuchtkommission erfolgt durch das erweiterte Präsidium

Sie besteht aus 7 vom engeren Präsidium bestimmten Mitgliedern, die aktive Züchter sein sollen, bei Fehlen der Züchterbestimmung kann auch ein Deckrüdenbesitzer berufen werden.

7.5.2. Die ordentlichen Mitglieder bestehen aus dem Präsidenten, dem Zuchtbuchführer und dem Obmann für das Prüfungswesen. Sie haben Beratungsfunktion und dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

7.5.3. Die Zuchtkommission tritt bei strittigen Fragen zusammen, die die Zucht oder die Zuchtordnung betreffen. Die Zuchtkommission tritt auch mit dem erweiterten Präsidium zusammen.

7.5.4. Die Zuchtkommission hat für das Präsidium eine Beratungsfunktion

7.5.5. Gegen die Entscheidung der Zuchtkommission ist Berufung zum erweiterten Präsidium zulässig. In einem solchen Fall ruht das Stimmrecht der Zuchtkommission. Gegen die Entscheidung des erweiterten Präsidiums ist Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig. Die Berufungsfrist beträgt 4 Tage nach Zustellung der Entscheidung.

7.5.6. Die Besetzung und den Aufgabenbereich der Zuchtkommission regelt die Zuchtkommissionsordnung

8. ZWINGERNAME

Der Zwingername hat die Bedeutung eines Zunamens des Hundes. Ein Zwingername wird nur dann anerkannt, wenn er für den Züchter durch die FCI geschützt ist. Der Schutz erstreckt sich mindestens auf den Geltungsbereich des VDH. Zwingerschutz kann jedem unbescholtenen Züchter erteilt werden.

Nach Erteilung des Zwingerschutzes durch die FCI und der Dokumentation der Erstzüchterschulung sind die Haltungsbedingungen zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt bei jedem Wurf und ist durch einen Tierarzt mittels Formblatt zu bescheinigen und an das ZBA durch den Züchter zu übersenden. Der Züchter muss sich verpflichten mit Erlangung des geschützten Zwingernamens alle von ihm rasserein gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Die Namen, deren Schutz als Zwingernamen beantragt ist, werden unter Hinweis auf das den Züchter gleicher Rassen zustehende Einspruchsrecht im Vereinskurier des VBBFL bekanntgemacht. Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage nach Veröffentlichung. Der begründete Einspruch ist dem ZBA in schriftlicher Form zuzustellen. Über den Einspruch entscheidet das erweiterte Präsidium. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Das Zuchtbuchamt muss einen Zwingernamen ablehnen, wenn er den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht. Der Zwingername wird nur für die Rassen eines Züchters geschützt, für die der Schutz beantragt ist.

Die vom Zuchtbuchamt zugesandte Original-Zwingerkarte der FCI ist vom Züchter sorgfältig aufzubewahren

Die Züchter sind dem ZBA gegenüber verpflichtet, jede Anschriftenänderung zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unverzüglich mitzuteilen.

Das Zuchtbuchamt führt eine Liste der Zwinger.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Zuchtrichtlinien des VDH vom 8.6.85 und ihre Ergänzungen. Dies trifft insbesondere zu für Ausdehnung des Zwingernamenschutzes, Übertragung des Zwingernamens, Verzicht auf einen Zwingernamen, Erlöschen des Zwingernamens, Löschung eines Zwingernamens durch den Verein und Sperrung des Zwingernamens sowie Schutzfrist.

9. AHNENTAFEL

9.1. Eigentum

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des VBBFL. Sie wird dem Eigentümer des Hundes zu treuen Händen übergeben. Das ZBA kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen.

9.2. Eigentumswechsel

Ahnentafel und Hund sind untrennbar. Bei Verkauf oder Abgabe eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muß auf der Ahnentafel an der vorgeschriebenen Stelle vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks hat durch den abgebenden Eigentümer zu geschehen.

9.3. Auslandsanerkennung

Bei Verkauf eines Hundes ins Ausland muß für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung des VDH ausgefertigt in drei Sprachen ausgestellt werden. Anträge sind formlos an das ZBA zu stellen. Für die Ausstellung der Auslandsanerkennung ist der VDH zuständig. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

9.4. Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln können für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Vereinszeitschrift fertigt das ZBA nach Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühr aus.

Bei Falschbeurkundungen oder bei Fälschungen von Ahnentafeln kann eine Ungültigkeitserklärung der Ahnentafel erfolgen.

10. ZUCHTGEBÜHREN

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung festgesetzt. Sie werden vor Übersendung der beantragten Papiere eingezogen.

11. VERSCHIEDENES

11.1 Vornamen

Alle in einem Wurf gefallen Welpen erhalten Vornamen mit den gleichen Anfangsbuchstaben. Der Anfangsbuchstabe des ersten Wurfs richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Zwingernamens. Die Anfangsbuchstaben der weiteren Würfe richten sich nach dem nachfolgenden Alphabet wobei die Buchstaben X, Y und Z nicht zur Anwendung kommen. Es kann auch ein zweiter Vorname dem ersten Vorname beigefügt werden.

-9-

11.2. Decktaxe

Die Festsetzung der Decktaxe ist Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen (z.B. Formular: Deckvereinbarung des Vereins). Darin kann vereinbart werden, dass das ZBA als Inkassostelle die Decktaxe vom Züchter vereinnahmt und an den Deckrüdenbesitzer weiterleitet. Die Rechte und Pflichten zwischen Eigentümer des Deckrüden und Zuchthündin werden nach herkömmlichen Gebräuchen geregelt, wie sie in den Reglements der Dachverbände der FCI zusammengefasst sind. Der Züchter hat bei der Beantragung der Ahnentafeln die Zahlung des Deckgeldes nachzuweisen. Das Nichtbezahlen der Decktaxe führt zum Zuchtverbot für 5 Jahre und ggf. zum Vereinsausschluss, Ferner werden die Ahnentafeln eingezogen.

11.3. VDH Zuchtrichtlinien

Die Zuchtrichtlinien des VDH und das internationale Zuchtreglement der FCI finden Anwendung, soweit nicht diese Zuchtordnung weitergehende Regelungen enthält.

11.4. Register

In das Anhangregister A werden alle Hunde aufgenommen, die nicht die Prüfungsvoraussetzungen nach 3.1.bis 3.4 und 3.7 erfüllen. Ferner werden im Anhangregister A alle Hunde aufgenommen, deren Abstammung nicht oder nur teilweise nachweisbar ist, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch dem Rassestandard entspricht. Die Feststellung darf nur durch einen von der FCI für die Gruppe 7 od. 8 zugelassenen Allgemeinrichter oder einen von der FCI zugelassenen Fachrichter für französische Vorstehhunde erfolgen. Auf Grund der ausgestellten Beurteilung erfolgt die Eintragung in das Anhangregister A. In die Anhangliste B werden die Hunde aufgenommen, deren Abstammung nicht oder nur teilweise nachweisbar ist.

Es wird eine Registerbescheinigung ausgestellt mit dem Aufdruck „Auszug aus dem Anhangregister A oder B.

12. Verstöße gegen die Zuchtordnung

12.1 Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt dem Zuchtbuchamt. Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung ist das Zuchtbuchamt zu informieren. Gegen Anordnungen des Zuchtbuchamtes kann binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung das Präsidium angerufen werden, die Entscheidung des Präsidium ist endgültig.

12.2 Wegen Verstoß gegen die Zuchtordnung, Anordnungen und Entscheidungen des ZBA, kann das ZBA die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung einer Gebühr abhängig machen, oder die Eintragung des Wurfes ablehnen, oder eine zeitlich begrenzte Zuchtsperre verhängen oder eine Verwarnung erteilen, oder den Ausschluss aus dem Verein anordnen. Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung ist generell zusätzlich die doppelte Gebühr sämtlicher für Wurf zu erhebenden Gebühren zu erheben

12.3 Gegen die Maßnahmen des ZBA kann binnen 14 Tagen das engere Präsidium angerufen werden.

12.4 Änderungen der Zuchtordnung sind im Vereins-Kurier zu veröffentlichen.

Anhang zur Zuchtordnung

Gebührenordnung

1. Wurfanmeldung	50,--€
wird mit Hunden gezüchtet, die nicht am Franzosentag auf der HAUPT-Zuchtschau vorgestellt wurden, so beträgt die Gebühr für die Wurfanmeldung 500,-- €. Dies gilt <u>auch</u> für den <u>inländischen</u> Deckrüden. Der Züchter hat das Recht die erhöhte Gebühr von 500 ,-- € von der Decktaxe einzubehalten.	
2. Ahnentafel pro Welp	50,--€
Für Einfachzucht und Anhangliste Au.B pro Welp	200,--€
Ersatzahnentafel	10,--€
3. Deckschein	25,-- €

Die Gebühr ist vom Züchter zu entrichten

4. Umschreibung einer ausländischen Ahnentafel	
für Mitglieder	30 €
für Nichtmitglieder	75 €
5. Zwingeranmeldung	
FCI Zwingeranmeldung	60 €

6. Wurfabnahme

Die Kosten der Wurfabnahme gehen zu Lasten des Züchters.

9. Richterentschädigung

a. Tagegeld 40 € pro Tag

Bei einer Entfernung von mehr als 200 km ist am Vortag eine Anfahrt erforderlich, hier werden Übernachtungskosten und ein halbes Tagegeld i.H. von 20 € gezahlt.

Werden von einer Richtergruppe auf einer VAP-F oder AZP/ HZP/VAP-H mehr als 5 Hunde gerichtet, fällt ein doppeltes Tagegeld pro Richter an.(Bei VGP/VPS/VBBFL-SwP mehr als 4 Hunde)

Endet die Prüfung incl. Preisverteilung nach 14 Uhr wird eine weitere Übernachtung bezahlt, wenn diese in Anspruch genommen wird. Ein Tagegeld für den folgende Tag entfällt

b. Fahrtkosten 0,35 € pro km, pro Mitfahrer werden pro k 0,03 € bezahlt.

c. Übernachtungskosten es werden pro Übernachtung bis zu 60 € erstattet

d. Benutzung eines Wohnmobiles für die Übernachtung – hier werden die tatsächl. nachgewiesenen Kosten erstattet – 15 € ohne Nachweis.

e. Revierentgelt – pro Hund 10 €

10.Mahnkosten

Bei Nichtbezahlen bzw. verspäteter Bezahlung der jeweiligen Gebühr werden Mahnkosten in Höhe von 20 v.H der fälligen Gebühr in Ansatz gebracht.

11.HD-Auswertung

Die Gebühr für die HD-Auswertung beträgt 40,-€, jede weitere Auswertung wie ED ebenfalls 40 €.

Alle Gebühren dieser Gebührenordnung werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

Stand: April 2019

Geändert auf Grund Beschluss der JHV vom 16.3.2019

Geändert auf Grund Beschluss der JHV vom 12.4.2014

Geändert auf Grund Beschluss der JHV vom 18.4.2015

Geändert auf Grund Beschluss der JHV vom 16.4.2016

Geändert auf Grund Beschluss der JHV vom 08.4.2017

Geändert auf Grund Beschluss der JHV vom 23.03.2019

Geändert auf Grund Beschluss der JHV vom